

2015¹⁹⁶¹ wird empfohlen, die Befugnisse des AURhA in Bezug auf die Mediation und die Schlichtung von Streitfällen zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften sowie Verwertungsgesellschaften und Nutzern zu stärken. Diese Reform sollte zum Ziel haben, dass die diesbezüglichen Entscheidungen des AURhA endgültig und vollstreckbar sind.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die erste Novelle des UrhG Slow aus dem Jahr 2006 (Art. 163a) neben der Mediation auch die Einschaltung eines Schiedsgerichts vorsah. In die Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts fiel die Festlegung des Inhalts des Gesamtvertrags, sofern dieser vier Monate nach Eröffnung der Verhandlungen noch nicht abgeschlossen worden war. Obwohl die slowenische Regierung eine Verordnung mit näheren Bestimmungen dazu verabschiedete, wurde Art. 163a mit der zweiten Novelle des Jahres 2006 wieder gestrichen, da das Schiedsgericht in der Praxis nie angerufen wurde.¹⁹⁶²

Zudem wurde mit der zweiten Novelle des Jahres 2006 auch der Urheberrechtsrat errichtet, dessen Kompetenzen auch diejenigen des Schiedsgerichts umfassen, womit sich dieses erübrigte.

6. Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

Die Bedeutung einer Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und das Bedürfnis nach effizienten, unabhängigen, regelmäßigen, transparenten und sachkundigen Kontrollmechanismen wurden in der EU vom EP in den Entschlüssen von 2004 und 2007¹⁹⁶³ und von der EK in der Kommissionsmitteilung 2004¹⁹⁶⁴ anerkannt. Das gleiche gilt auch für das Bedürfnis nach gemeinsamen Grundlagen in den EU-Mitgliedstaaten für die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verbindlichkeit der Entscheidungen der Aufsichtsbehörden. Die Ausgestaltung dieser zumeist staatlichen Aufsicht und ihre

1961 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015 (oben, Fn. 418).

1962 Trampuž, 2007, 129.

1963 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschlüsselung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

1964 S. oben, II. Kapitel, 2.1.2 Kommissionsmitteilung 2004.

Intensität unterscheiden sich in den Regelungen der EU-Mitgliedstaaten allerdings deutlich.¹⁹⁶⁵ Deshalb hätte die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung einen bedeutenden Beitrag zu einem gemeinsamen Ansatz für die staatliche Aufsicht leisten können. Ihre Bestimmungen (Art. 36 f.) zu dieser Frage sind jedoch in ihrem Umfang und ihrer potenziellen Wirkung beschränkt.

In den hier behandelten Ländern hat die Kontrolltätigkeit zwei Erscheinungsformen: zum einen die einer ständigen Aufsicht durch ein spezialisiertes staatliches Organ, wie beispielsweise dem AGE Slow, dem AGE MN,¹⁹⁶⁶ und dem AGE Kro, AURhA, das in der Regel auch für die Erteilung der Tätigkeitserlaubnisse zuständig ist, und zum anderen die einer Aufsicht durch die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft.

In diesem Zusammenhang betont der Echerer-Bericht¹⁹⁶⁷, dass die ideale Kontrolle ein Zusammenspiel von Selbstkontrolle durch die Rechteinhaber und von Kontrolle durch ein effizientes, unabhängiges, transparentes und sachkundiges Expertenorgan ist. Auch die neue Richtlinie über die kollektive Rechtewahrnehmung (Art. 9) fordert eine Aufsicht durch die Mitglieder, und zwar über die Tätigkeit der Personen, die die Geschäfte der Verwertungsgesellschaften leiten.¹⁹⁶⁸ Sie ist damit etwas anders ausgestaltet als in den Ländern der Region.

Die ständige Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften erfolgt überwiegend mittels deren Auskunfts-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten sowie mittels ihrer Pflicht, Einsicht zu gewähren. Die Kontrolle seitens der Mitglieder erfolgt aufgrund der Pflicht der Verwertungsgesellschaften, Einsicht zu gewähren und aufgrund des Rechts der Mitglieder auf Einschaltung eines unabhängigen Prüfers. Die Initiative für die Ausübung der Aufsicht liegt also nicht ausschließlich beim Kontrollorgan bzw. den Kontrollpersonen, sondern auch bei den Verwertungsgesellschaften selbst. Die wettbewerbs- und kartellrechtliche Aufsicht spielt ebenfalls eine Rolle, bisher allerdings nicht in allen behandelten Ländern.

1965 Katzenberger, Die verschiedenen Systeme des Aufsichtsrechts über die kollektive Verwertung von Urheberrechten in den europäischen Staaten, in: Hilty (Hrsg.), Die Verwertung von Urheberrechten in Europa, 1995, 6 ff.

1966 <http://www.ziscg.me/index.php/me/o-nama> (Stand 6. Juli 2014).

1967 Begründung, 4. Verwertungsgesellschaften.

1968 S. oben, II. Kapitel, Neue Grundsätze der Leitung, Aufsicht und Transparenz.

6.1 Ständige Aufsicht durch das zuständige Organ

Die Regeln zur Aufsicht, und zwar sowohl in Bezug auf die interne Kontrolle durch die Mitglieder als auch die ständige Aufsicht durch das zuständige Organ (AGE Slow), waren bereits in der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 162 f.) enthalten. Die Aufsicht des AGE Slow (Art. 163) war in dieser Fassung des Gesetzes umfassend geregelt und griff auch – allerdings zu weitgehend – in die Satzungsautonomie ein, weil die Änderung der Satzungen von Verwertungsgesellschaften einer Genehmigung des AGE Slow bedurfte (Art. 163 Abs. 4 UrhG Slow). In den späteren Novellen, insbesondere denen aus den Jahren 2004 und 2006, wurde die Aufsicht reformiert und teilweise auch gelockert. Die Neuregelung der Aufsicht im Jahr 2004 brachte mit der Neufassung des Art. 161 eine Pflicht zur Erstellung jährlicher Berichte der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane und zur Einholung von Berichten von Wirtschaftsprüfern usw. Diese sollten zunächst innerhalb von drei Monaten, nach der zweiten Novelle von 2006 innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, verfasst bzw. eingeholt werden. Die Berichte müssen dem AGE Slow zwar nicht zugestellt werden, es kann aber von der Verwertungsgesellschaft Einsicht verlangen.

Die ständige Aufsicht wurde in Art. 162 der 2004-Novelle des UrhG Slow, der geltendes Recht zu dieser Frage ist, neu formuliert. Sie wurde als eine andauernde und umfassende, aber keine hemmende Aufsicht, wie das in der Gesetzesfassung von 1995 noch der Fall war, normiert. Sie erfolgt nunmehr im Wege der Auskunfts-, Mitteilungs- und Zustellungspflichten der Verwertungsgesellschaften sowie der Pflicht, Einsicht zu gewähren. Beispielsweise muss eine Verwertungsgesellschaft auf Antrag des AGE Slow Auskunft über ihre Tätigkeiten geben sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen erlauben. Des Weiteren besteht die Pflicht, Änderungen hinsichtlich der Vertreter mitzuteilen sowie Satzungsänderungen, Tarife, Gesamtverträge, gegenseitige Verträge sowie Jahres- und Revisionsberichte zuzustellen.

Allerdings scheint diese Regelung nach Angaben in der Literatur¹⁹⁶⁹ in der Praxis an ihre Grenzen zu stoßen, und zwar aufgrund der Auslegung der Bestimmung (Art. 162 Abs. 2) über den Antrag des AGE Slow. Das AGE

1969 Repas, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 62, 64 f.

Slow müsste nämlich über genaue Informationen hinsichtlich der möglichen Fehler in der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften verfügen, um Auskunft über konkrete Geschäfte oder Einsicht in bestimmte Geschäftunterlagen verlangen zu können. Ist ein Antrag nicht ausreichend präzise oder begründet, kann ihn die Verwertungsgesellschaft zurückweisen. Ungeachtet dessen vertrat die Aufsichtsbehörde für die öffentliche Verwaltung¹⁹⁷⁰ nach der Aufsicht über das AGE SLOW ihrerseits¹⁹⁷¹ die Auffassung, dass die Bestimmungen dazu einige Unklarheiten aufweisen. Diese Aufsicht wurde auf Initiative der Verwertungsgesellschaft SAZAS vorgenommen,¹⁹⁷² die Unklarheiten betrafen nach den Angaben dieser Behörde zum einem auch die *ex ante* Kontrolle des AGE Slow im Hinblick auf die Bedingungen, die eine Verwertungsgesellschaft erfüllen muss, um die Tätigkeitserlaubnis zu erlangen. Zum anderen betrafen sie die *ex post* Aufsicht seitens des AGE Slow. Der Inhalt der Rechtsakte, die im Rahmen dieser Aufsicht vom AGE Slow erlassen wurden, steht nach Angaben der Aufsichtsbehörde im Widerspruch zu den Bestimmungen des slowenischen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Die Aufsichtsbehörde gab nämlich an, das AGE Slow verlange von den Verwertungsgesellschaften zu beweisen, dass sie ihre Tätigkeit im Einklang mit dem UrhG Slow ausüben, was im Gegensatz zum Amtsermittlungsgrundsatz des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren steht. Nach diesem müsste nicht die Partei, sondern das AGE Slow von Amts wegen beweisen, dass gegen das UrhG Slow verstoßen wurde.

Infolgedessen wurde u.a. angeordnet, dass der Direktor des AGE Slow dem Wirtschaftsministerium eine Novelle des UrhG Slow vorschlagen sollte, in der die Frage der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften klarer formuliert ist. Es ist fraglich, die oben ausgeführte Ansicht der Aufsichtsbehörde für die öffentliche Verwaltung begründet ist. Denn bei der *ex ante* und *ex post* Kontrolle über die Verwertungsgesellschaften handelt es sich um eine *sui generis* Aufsicht des AGE Slow über *sui generis* Körperschaften, die nach den Anforderungen einer *lex specialis*, nämlich des UrhG Slow durchgeführt wird.

Das Protokoll über die durchgeführte Aufsicht macht deutlich, dass anlässlich der Aufsicht über die Tätigkeit von SAZAS seitens des AGE Slow

1970 Inspektorat za javno upravo.

1971 Protokoll über die auf Initiative von SAZAS durchgeführte Aufsicht (Zapisnik o opravljenem inspekcijskem nadzoru), Nr. 0610-234/2009/5 vom 13. Dezember 2010, S. 12 f.

1972 Protokoll über die durchgeführte Aufsicht vom 13. Dezember 2010, S. 1.

häufig Verfahrensmängel und Lücken festgestellt wurden. Diese führten im Ergebnis zur Aufhebung einiger Beschlüsse dieses Organs durch das Verwaltungsgericht. Dadurch wurden möglicherweise Fälle, in denen SAZAS in der Praxis gegen Gesetze verstoßen hatte, nicht sanktioniert.

Generell kann gesagt werden, dass in der slowenischen Wahrnehmungspraxis die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft SAZAS zu Spannungen zwischen ihr und dem AGE Slow geführt hat.¹⁹⁷³ Es ist allerdings schwierig zu beurteilen, ob dies auf die wenig sorgfältige und arbiträre Kontrolle durch das AGE Slow zurückzuführen ist oder auf die generelle Abneigung der SAZAS, ihre Tätigkeit einer staatlichen Aufsicht zu unterziehen, welche verschiedene Ursachen haben könnte. SAZAS regte sogar an, zu prüfen, ob die Bestimmungen des UrhG Slow, welche die Aufsicht regeln (Art. 61 Abs. 1, Art. 162 Abs. 2 u. 4 und Art. 162a Abs. 2 u. 5), verfassungsgemäß sind; diese Prüfung blieb allerdings ohne Erfolg.¹⁹⁷⁴ Generell ist anzumerken, dass das AGE Slow seine Aufsichtstätigkeit in den Jahren 2013 und 2014 intensivierte.¹⁹⁷⁵

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Aufsicht durch das AGE Slow darauf hinzuweisen, dass durch die zweite Novelle von 2006 ein neuer Art. 162a eingeführt wurde. Dieser regelt die Folgen der von Verwertungsgesellschaften begangenen Verletzungshandlungen sowie u. a. den oben dargestellten¹⁹⁷⁶ Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

Die weitgehende Anlehnung des WahrnG BuH an das UrhG Slow bei der Regelung der kollektiven Rechtswahrnehmung betrifft auch die Auf-

1973 Nach Angaben aus der Zeitschrift der Verwertungsgesellschaft SAZAS (Zakaj slovenska oblast molči, AVTOR (2010) 7, 7) wurde im Brief von CISAC und BIEM, der an den slowenischen Regierungspräsidenten und andere Zuständige (Staatspräsident, Wirtschaftsministerium, Kultusministerium und die Spitze von CISAC/BIEM) zur Information gerichtet wurde, Besorgnis über die Beziehungen zwischen SAZAS und dem AGE Slow geäußert. Insbesondere wurde dabei auf die kurzen Fristen für die Satzungsänderung der SAZAS hingewiesen, die das AGE angeordnet hatte. Die Zuständigen wurden dazu aufgerufen, »den Missbrauch der Verwaltungsmacht und übereilte Schritte gegenüber SAZAS« zu verhindern.

1974 <http://www.uil-sipo.si/uil/urad/o-uradu/novice/elektronske-novice/clanki/zdruzenje-sazas-neuspesno-izpodbijalo-dolocila-zasp-o-nadzoru-na-ustavnem-sodiscu/> (Stand 8. Juni 2014).

1975 S. oben, III. Kapitel, 2.1 ZAMP Slow und 2.2 SAZAS; oben, 3.3.1 Gesetzliche Möglichkeit zur Errichtung von Kultur- und Sozialfonds sowie unten, 7.1 Internationale Zusammenarbeit.

1976 Ausführlich hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung oder der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

sicht. In Bosnien und Herzegowina ist die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften ebenfalls zweispurig. Einerseits übt das AGE (Art. 12 WahrnG BuH) eine permanente Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft aus und kontrolliert, ob sie ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausführen, andererseits besteht daneben die Aufsicht seitens der Mitglieder (Art. 19 WahrnG BuH). Außerdem enthält das WahrnG BuH, im Unterschied zum UrhG Slow, ein weiteres Aufsichtsinstrument, das auch zugunsten der Nutzer eingeführt wurde.

Zulasten der Verwertungsgesellschaft erfolgt die Aufsicht wie in Slowenien mittels ihrer Pflicht, dem AGE Einsicht zu gewähren sowie der Pflicht zur Auskunft, Mitteilung und Vorlage. Die inhaltliche Ausgestaltung gleicht jener der slowenischen Regelung (Art. 162 UrhG Slow). In den Bereich der mittelbaren Aufsicht fällt außerdem die gesetzliche Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft zur Verabschiedung und Einholung von Berichten (Art. 20 WahrnG BuH); auch die slowenische Regelung kennt diese Verpflichtung. Eine besondere Form der Aufsicht, die auch in der Grundfassung des UrhG Slow vorhanden war, allerdings später abgeschafft wurde, ist das Recht des zuständigen Vertreters des AGE, an der Mitgliederversammlung und anderen Sitzungen der Organe der Verwertungsgesellschaft teilzunehmen (Art. 12 Abs. 5 WahrnG BuH). Dasselbe Recht steht auch dem berechtigten Vertreter der Nutzer zu. Die Teilnahme berechtigt diese Vertreter nicht dazu, an Abstimmungen teilzunehmen; sie können jedoch zu allen die Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben. Allerdings drängt sich angesichts der Tatsache, dass dieses Kontrollinstrument auch den Nutzern an die Hand gegeben wurde, die Frage auf, ob diese Lösung tatsächlich gerechtfertigt ist. Möglicherweise wurde auf diesem Weg eine Legitimation dafür geschaffen, dass vertrauliche Geschäftsinformationen einer Verwertungsgesellschaft offenkundig werden. Somit geht die Kontrolle über die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit hier einen Schritt zu weit. Ungeachtet dessen sieht das WahrnG BuH (Art. 13) auch die oben genannten Sanktionen¹⁹⁷⁷ vor, falls das AGE im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Regelwidrigkeiten feststellt.

Interessanterweise übte das AGE BuH bisher keine kontinuierliche, sondern nur eine *ex post* Aufsicht aus. Erst im Jahr 2011 wurde der Bericht 2005-2010¹⁹⁷⁸ veröffentlicht und das AGE erklärte diese Vorgehensweise

1977 Ausführlicher hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung bzw. der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1978 S. oben, Fn. 1130.

damit, dass in der Urheberrechtsregelung von 2002 Bestimmungen für die Begründung seiner Kompetenz fehlten. Allerdings war im Gesetz über die Errichtung des AGE (Art. 7 lit. bb)¹⁹⁷⁹ ausdrücklich die Zuständigkeit dieses Organs für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften vorgesehen.¹⁹⁸⁰

Im Vergleich zu den Regelungen der Aufsicht in den Nachbarstaaten enthält das UrhG Kro diesbezüglich relativ dürftige Bestimmungen. Die staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften wurde in das kroatische Wahrnehmungsrecht im Jahr 1999 mit dem neuen Art. 120c der Novelle des in das kroatische Rechtssystem übernommenen Urheberrechtsgesetzes der SFRJ eingeführt. Sie wurde damals dem Aufsichtsorgan für das Urheberrecht und für die verwandten Schutzrechte im Rahmen des AGE anvertraut. Auch im UrhG Kro (Art. 169 Abs. 6 und Art. 170) wurde die Zuständigkeit des AGE für die permanente Aufsicht¹⁹⁸¹ über die Verwertungsgesellschaften und über deren Konformität mit dem Gesetz und der erteilten Tätigkeitserlaubnis beibehalten. Diese Aufsicht erfolgt durch den Kontrolleur als zuständigem Beamten des AGE. Dieser kann Einsicht in Urkunden und Geschäftsunterlagen, die mit der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit zusammenhängen, verlangen (Art. 170 Abs. 1 UrhG Kro). Falls im Rahmen der Aufsicht Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann dies, wie bereits dargestellt¹⁹⁸², zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren oder zum Widerruf der Tätigkeitserlaubnis führen (Art. 170 Abs. 3 f. UrhG Kro). Das UrhG Kro enthält keine umfassende Pflicht zur Verabschiedung und Beschaffung von Berichten seitens der Verwertungsgesellschaften, wie das in vielen anderen Regelungen der Fall ist. Die mittelbare Aufsicht erstreckt sich nach dem UrhG Kro (Art. 167 Abs. 8 u. Art. 167a Abs. 4) nämlich zum einen nur auf die Jahresbilanz der Verteilung, die 15 Tage nach dem Eingang des Prüfungsberichts über die durchgeführte Wirtschaftsprüfung dem AGE zugestellt werden muss. Zum anderen betrifft sie den Bericht über die Ausgaben für den Kulturfonds sowie die Verteilung dieser Mittel, der am Ende des Jahres für das Vorjahr zugestellt werden soll.

1979 ABl. BuH Nr. 43/2004.

1980 Mešević, Social perspectives - Special Issue, International Scientific Conference on Regional and EU Intellectual Property Challenges (2014), 24, 29.

1981 Dietz, GRUR Int. 2006, 906 (914).

1982 S. hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung bzw. der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

In Serbien übt das AGE¹⁹⁸³ die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften aus; in Montenegro ist ebenfalls das dortige AGE¹⁹⁸⁴ zuständig (Art. 188 ff. UrhG Serb und Art. 177 ff. UrhG Mon).¹⁹⁸⁵ Die Art und Weise dieser Kontrolltätigkeit hinsichtlich Auskunftspflicht, Pflicht zur Gewährung von Einsichtnahme usw. unterscheidet sich nicht bedeutend von den Lösungen in den anderen Ländern der Region. So ist im UrhG Mon und UrhG Serb die Vorlagepflicht hinsichtlich des Jahresgeschäftsberichts, des Berichts des befugten Wirtschaftsprüfers, der Abkommen zwischen der Verwertungsgesellschaft und den repräsentativen Nutzervereinigungen usw. im Gesetz begründet und an eine Zustellungsfrist gebunden (Art. 179 Abs. 1 UrhG Mon und Art. 188 Abs. 2 f. UrhG Serb). Die beiden Gesetze kennen abgesehen davon eine Pflicht zur Abfassung und Einholung von Berichten (Art. 178 Abs. 1 UrhG Mon und Art. 189 UrhG Serb), die vergleichbar mit der Regelung in Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina ist. Eine Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften bezüglich der Fragen zur Wahrnehmungstätigkeit und zur Geschäftsführung (Art. 191 Abs. 3 UrhG Serb) oder zu den Angaben in ihrem Tätigkeitsbereich (Art. 179 Abs. 3 UrhG Mon) findet sich ebenfalls in beiden Regelungen.

Eine Pflicht der Verwertungsgesellschaften, Einsicht in die Geschäftsbücher (Art. 177 Abs. 1 UrhG Mon bzw. Art. 191 Abs. 1 UrhG Serb) und andere Geschäftsunterlagen zu gewähren, sowie die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter des jeweiligen AGE an den Sitzungen der Organe der Verwertungsgesellschaft (Art. 177 Abs. 2 UrhG Mon und Art. 191 Abs. 1 UrhG Serb) besteht ebenfalls in beiden Regelungen. Im UrhG Serb (Art.

1983 In der Strategie zur Entwicklung des geistigen Eigentums 2011-2015, S. 36 (oben, Fn. 241) wurde betont, dass das AGE Serb in Zukunft eine intensivere Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften durchführen wird, um ihre Tätigkeit demokratischer und transparenter zu gestalten und dadurch ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen.

1984 S. Protokoll über die durchgeführte Aufsicht über die Tätigkeit der PAM CG im Zeitraum 10. März 2010 bis 31. März 2011. Das AGA MN stellte Fortschritte in der Arbeit von PAM CG fest, allerdings wies es auch auf Mängel hin, die aber die rechtmäßige Ausübung der Tätigkeit dieser Verwertungsgesellschaft nicht infrage stellen, <http://www.ziscg.me/doc/PAM.pdf> (Stand 16. Juli 2014).

1985 Aufgrund der Beschwerden einiger Nutzer und ihres Antrags auf Durchführung der Aufsicht wurde im Jahr 2007 eine Untersuchung vor der zuständigen Kommission des AGA SCG durchgeführt; dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit von SOKOJ festgestellt, <http://www.soko.rs/novosti/22-01-2008/nema-neprevilnosti-u-radu-sokoja> (Stand 16. Juli 2014).

191 Abs. 2) wird, vergleichbar mit der Lösung im WahrnG BuH, präzisiert, dass der Vertreter zwar in den Sitzungen ein Recht auf Meinungsäußerung habe, aber kein Stimmrecht. Das UrhG Mon (Art. 177 Abs. 2) regelt das Recht der Vertreter, Fragen zu stellen, Empfehlungen zu geben und Erläuterungen zu verlangen. Beide Regelungen sehen vor, dass das jeweilige AGE im Fall von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, anordnen kann, dass innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Maßnahmen getroffen werden (Art. 180 Abs. 1 des UrhG Mon bzw. Art. 191 Abs. 4 UrhG Serb). Diese wurden oben bereits ausführlich dargestellt.¹⁹⁸⁶

Im Gegensatz zu den anderen ehemaligen Teilrepubliken der SFRJ, die für den Bereich des geistigen Eigentums ein spezialisiertes Organ gründeten, das auch für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften zuständig ist, wird diese Tätigkeit in Mazedonien vom Kulturministerium ausgeübt (Art. 156 f. i. V. m. Art. 181 UrhG Mzd).¹⁹⁸⁷ Dieses ist für zwei Formen der Aufsicht verantwortlich, nämlich die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften selbst und die Aufsicht über ihre Dokumente.¹⁹⁸⁸ Das UrhG Mzd (Art. 153 Abs. 1) kennt außerdem eine Aufsicht durch die Organe der Verwertungsgesellschaft¹⁹⁸⁹ und durch die Rechteinhaber selbst. Gleichwohl wurde durch die Novelle des UrhG Mzd im Jahr 2013 auch der Regierung die Kompetenz zur Aufsicht eingeräumt, die sich in einer Pflicht der Verwertungsgesellschaften zur Berichterstattung über ihren Jahresfinanzbericht niederschlägt (Art. 154 Abs. 1 Nr. 2).

Trotzdem war in Mazedonien die Frage der Aufsicht nicht immer ganz deutlich geregelt. In der Zeit zwischen der 2005 erfolgten Novelle des Urheberrechtsgesetzes von 1996 und seiner letzten Änderung im Jahr 2007 teilte sich nämlich das Kulturministerium die Zuständigkeit für die Durch-

1986 S. hierzu oben, 2.2.1.6 Die Entziehung bzw. der Widerruf der Tätigkeitserlaubnis.

1987 Zur Befürwortung der Gründung eines Amtes für geistiges Eigentum in der Republik Mazedonien Поленак-Акимовска/Наумовски, in: Галев/Дабовиќ-Анастасовска (Hrsg.), 2007, 308.

1988 Begründung UrhG Mzd, S. 5 (oben, Fn. 327).

1989 Interessanterweise handelt es sich dabei um die Auskunftspflicht bezüglich der Jahresabschlussberichte der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Verwertungsgesellschaft über die eingenommenen Vergütungen, ihre Verteilung, die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft sowie den Finanzplan für das nächste Jahr. (Art. 154 Abs. 2 UrhG Mzd). Diese Auskunftspflicht besteht normalerweise zulasten der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem staatlichen Aufsichtsorgan.

führung der Gewerbeaufsicht im Bereich der Urheberrechte mit der Abteilung für die Gewerbeaufsicht (DPI) des Handelsministeriums, und auch das Innenministerium hatte einige zusätzlichen Kompetenzen in diesem Bereich.¹⁹⁹⁰ Dies führte in der Praxis zu einem unterschiedlichen Verständnis dieser geteilten Zuständigkeit seitens der verschiedenen Ministerien und demzufolge zu einer Überlappung ihrer Tätigkeiten.¹⁹⁹¹ Um diese Hindernisse für die Ausübung der Aufsicht zu beheben, errichtete die Regierung Koordinationsstellen.¹⁹⁹² Seit der Novelle des Jahres 2007 ist die Zuständigkeit für die Gewerbeaufsicht, mit Ausnahme einiger Kompetenzen des Innenministeriums, der DPI zugeteilt worden. Infolgedessen übt das Kulturministerium nur die Aufsicht über die Umsetzung der Bestimmungen des UrhG Mzd durch die Verwertungsgesellschaften aus (Art. 181 UrhG Mzd).¹⁹⁹³

Die eigentliche Ausgestaltung dieser Aufsicht ist mit den Regelungen in anderen Ländern vergleichbar. Sie besteht in Form einer Pflicht der Verwertungsgesellschaften, Einsicht in die jährlichen Finanzberichte, Finanzunterlagen usw. zu gewähren, sowie in Form ihrer Auskunftspflicht hinsichtlich der Angaben, Berichte und Unterlagen zur Tätigkeitsausübung, ihrer Mitteilungspflicht hinsichtlich des Abschlusses von Gesamt- und Gegenseitigkeitsverträgen, Änderungen und Ergänzungen der Satzung usw. und ihrer Pflicht, u.a. den Bericht eines unabhängigen Prüfers zur Finanzlage und zur Ausübung der Tätigkeit in Einklang mit dem UrhG Mzd zu beschaffen (Art. 156 Abs. 1 u. 2 und Art. 154 Abs. 1 Nr. 1 UrhG Mzd). Zudem unterliegen Änderungen der Satzungen der Verwertungsgesellschaften oder ihrer Gründungsverträge der Zustimmung des Kulturministeriums (Art. 156 Abs. 3 UrhG Mzd).

Dies erinnert an die Regelung der Aufsichtsfrage in der Grundfassung des UrhG Slow und bildet einen unbegründeten Eingriff in die Tätigkeit der Organe einer privatrechtlichen Körperschaft. Die Satzung wird in der Regel von der Generalversammlung der Verwertungsgesellschaft verabschiedet

1990 Lagebericht Mzd, S. 5 f. (oben, Fn. 319).

1991 Lagebericht Mzd, S. 6.

1992 Lagebericht Mzd, S. 7.

1993 Zu dem teilweise »naiven« und nicht fundierten Vorschlag für die Reform des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung, in dem eine »Schirm-Verwertungsgesellschaft« vorgeschlagen wurde, der die bestehenden Verwertungsgesellschaften beitreten sollten und die als eine quasi-staatliche Einrichtung einige Aufsichtskompetenzen vom KM RK übernehmen sollte, Stankovic M., Kambovska-Bozinowska, M. and Stankovic B., *Int. J. Intellectual Property Management* 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 152 f.

und ist daher Ausdruck des Willens ihrer Mitglieder. Eine zusätzliche Bestätigung durch ein staatliches Organ ist infolgedessen überflüssig. Anders ist es zu beurteilen, wenn das Kulturministerium im Rahmen der Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft feststellt, dass diese ihre Aufgaben nicht gemäß den Bestimmungen der Satzung erfüllt. Dann kann das Kulturministerium die betreffenden Mängel in einem begründeten Beschluss erfassen, welcher der Verwertungsgesellschaft oder der Generalversammlung im Hinblick auf eine Satzungsänderung vorgelegt wird.

In Kosovo wurde die permanente Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften dem UrhR Büro anvertraut (Art. 175 Abs. 1 UrhG Kosovo). Im Vorgängergesetz zum UrhG Kosovo (Art. 178 Abs. 3) lag die Kompetenz dafür noch beim Büro für geistiges Eigentum, das allerdings nie errichtet wurde. Das Besondere an der damaligen Regelung der Kompetenz war, dass im Rahmen dieses Büros ein Beirat ernannt werden sollte, um die Aufsicht zu gewährleisten. Dieser sollte aus Vertretern interessierter Organisationen, Experten und Rechteinhabern bestehen. Aus dem Wortlaut der betreffenden Bestimmung war nicht ersichtlich, ob dieser Beirat die Aufsichtstätigkeit auch tatsächlich ausüben sollte. Generell rief diese Lösung durchaus Bedenken hinsichtlich der Objektivität und der fachlichen Effizienz dieser Kontrolltätigkeit hervor. Dies insbesondere auch aufgrund der vagen Formulierung »interessierte Organisationen«, unter die auch Verwertungsgesellschaften hätten fallen können, so dass die Aufsicht die Form der Selbstkontrolle angenommen hätte. Erfreulicherweise wurde diese Lösung im UrhG Kosovo nicht beibehalten.

Die Aufsicht (Art. 175 Abs. 2 ff. UrhG Kosovo) wird vorwiegend durch die Pflicht der Verwertungsgesellschaften, dem UrhR Büro Einsicht zu gewähren sowie Auskunft zu erteilen und Berichte zu beschaffen, verwirklicht. Gegenstand der Einsichtnahme und der Auskunftserteilung sind dabei Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der kollektiven Rechtswahrnehmung, und zwar generell oder hinsichtlich einzelner Rechteinhaber, Werke oder Nutzer. Außerdem kann Einsicht genommen werden in die Geschäftsbücher und -unterlagen, insbesondere auch im Hinblick auf die besonderen kulturellen und sozialen Fonds (Art. 175 Abs. 2). Die Auskunft erfolgt dabei auf Antrag des Büros. Die Pflicht zur Beschaffung von Berichten besteht nicht generell, sondern höchstens einmal jährlich nach Anordnung des UrhR Büros und auf Kosten der Verwertungsgesellschaft (Art. 175 Abs. 3). Die Prüfung kann alle Fragen betreffen, und zwar in dem vom UrhR Büro bestimmten Umfang. Hinzu kommt, ebenso wie in einigen anderen Regelungen in der Region, dass Vertreter des Büros bei der Gene-

ralversammlung der Verwertungsgesellschaften anwesend sein können, allerdings kein Stimmrecht haben (Art. 175 Abs. 4). Wichtig ist auch die gesetzlich verankerte Möglichkeit des Büros, den Verwertungsgesellschaften verpflichtende Anweisungen zu erteilen (Art. 175 Abs. 5). Allerdings regelt das UrhG Kosovo nicht explizit die Konsequenzen, wenn die betreffende Verwertungsgesellschaft diesen Anweisungen nicht nachkommt. In diesem Fall könnte Art. 173 UrhG Kosovo Anwendung finden und die Tätigkeits-erlaubnis widerrufen werden.

In Albanien wurde die Kompetenz des AURhA für die permanente Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften nicht im UrhG Alb, sondern in der Gründungsentscheidung des AURhA¹⁹⁹⁴ (Art. III Nr. 14) verankert. Diese enthält zunächst eine weit gefasste Auskunftspflicht, aufgrund derer die Verwertungsgesellschaften dem AURhA innerhalb von zehn Tagen nach dessen Antrag jede gewünschte Information über ihre Tätigkeit zur Verfügung stellen müssen (Art. 116 Abs. 1 UrhG Alb). Zudem ist auch die Pflicht der Verwertungsgesellschaften geregelt, den Verteilungsbericht, die Liste der Rechteinhaber, die Vergütungen empfangen (Art. 114 Abs. 4 UrhG Alb), sowie den Jahresabschlussbericht des vorherigen Jahres (Art. 114 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb) zuzustellen.¹⁹⁹⁵ Eine Mitteilungspflicht besteht in Bezug auf die Tarife (Art. 113 Abs. 1 UrhG Alb), die bis zum 31. Januar eines jeden Jahres (Art. 114 Abs. 3 S. 2 UrhG Alb) eingenommenen Vergütungen und die Verwaltungskosten, welche bis zum 31. März eines jeden Jahres mitgeteilt werden müssen (Art. 115 Abs. 3 UrhG Alb)¹⁹⁹⁶.

Bei der praktischen Durchführung dieser Aufsicht stellte das AURhA Mängel in Bezug auf die Transparenz in der Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften und insbesondere hinsichtlich der Informationen zu ihrer finanziellen Situation fest.¹⁹⁹⁷ Die Beschaffung dieser Informationen war nämlich mit Schwierigkeiten verbunden und es zeigten sich u.a.

1994 S. oben Fn. 400.

1995 Allerdings wurde die Frist für die Zustellung des Jahresabschlussberichts in den Art. 114 Abs. 3 und 115 Abs. 3 mit 31. Januar einerseits und 31. März andererseits unterschiedlich bestimmt.

1996 Ausführlicher hierzu oben, 3.2.2 Verwaltungskosten.

1997 Bericht über die Tätigkeit des AURhA, 2007-2009, S. 54 (oben, Fn. 401); s. auch Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015, S. 32 (oben Fn. 418), und Aktivitäten des AURhA im Zeitraum Januar - Dezember 2012 (Aktiviteti i Zyrës Shqiptare për të Drejtat e Autorit për periudhën Janar -

Mängel bei der Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben.¹⁹⁹⁸ Auch ergab die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft Albautor, dass dort keine Verteilung an die Rechteinhaber durchgeführt und Generalversammlung nicht abgehalten worden war.¹⁹⁹⁹

Daher ist nach der Strategie 2010-2015²⁰⁰⁰ geplant, die Kontrolle durch das AUrhA mittels einer Gesetzesänderung zu verschärfen.²⁰⁰¹ Obwohl diese seit langem angekündigte Gesetzesreform noch auf sich warten lässt,²⁰⁰² hat das AUrhA in den letzten Jahren seine Aufsichtstätigkeit aktiver ausgeübt. Infolgedessen wurden Gesetzeswidrigkeiten bei der Tätigkeitsausübung einiger Verwertungsgesellschaften festgestellt, die zum Vorschlag eines vorläufigen Widerrufs der Tätigkeitserlaubnisse von Albautor und AKDIE sowie zum endgültigen Widerruf derjenigen von AMI führten.²⁰⁰³

Das Schlusslicht in der Regelung der permanenten staatlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften bildete bis vor Kurzem das UrhG Bulg; es enthielt bis zur Novelle des Jahres 2011 keine Bestimmungen dazu.²⁰⁰⁴ Dies lag auf der Linie der lange nicht existierenden fachlichen Kontrolle bei der Gründung von Verwertungsgesellschaften. Diese *Laissez faire*-Einstellung des bulgarischen Gesetzgebers war äußerst bedenklich, zumal bereits damals eine generell stärkere Einbeziehung des Kulturministeriums gewünscht war. So sprach sich beispielsweise auch die Muzikautor in diesem Zusammenhang für eine aktivere Durchsetzung des UrhG Bulg und eine bessere Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften aus. Die einzige Andeutung einer *ad hoc* Aufsicht bestand hinsichtlich der *de facto*-Verwertungsgesellschaften, welche der vor der 2011-Novelle des UrhG bestehenden Pflicht (früherer Art. 40 Abs. 4), dem Kulturministerium die Registrierungsurkunde zuzustellen, nicht nachkamen, und zwar gerade im Rahmen der Feststellung dieser Verletzung. Sie umfasste u. a. die Pflicht der Verwertungsgesellschaft, den zuständigen Personen, die die

Dhjetor 2012), insbesondere im Hinblick auf die Verwertungsgesellschaft Albautor. http://zshda.gov.al/wp-content/uploads/2014/05/BULETINI_2012.pdf (Stand 8. Juni 2014).

1998 Bericht über die Tätigkeit des AUrhA, 2007-2009, S. 54.

1999 Aktivitäten des AUrhA im Zeitraum Januar – Dezember 2012.

2000 Strategie zur Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums 2010-2015, S. 32.

2001 S. oben, I. Kapitel, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

2002 S. oben, I. Kapitel, 2.7.3 Das geltende albanische Urheberrechtsgesetz.

2003 S. oben, III. Kapitel, 9.1 Albautor und FMAA und 9.2 AKDIE, AMI und AMP.

2004 Ausführlicher hierzu bei Саракинов, 2008, S. 51 ff.

Untersuchung durchführten, Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen (frühere Art. 97 Abs. 4 u. Art. 98. Abs. 2 UrhG Bulg, geändert durch die Novelle von 2011). Durch die Novelle des UrhG Bulg von 2011 (Art. 40a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 40d) wurde die Aufsichtskompetenz des Kulturministeriums drastisch erweitert. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese neuen Regelungen auf dem bulgarischen Wahrnehmungsmarkt auswirken werden.

Die Auskunftspflicht gegenüber dem Kulturministerium und konkreter dem Kultusminister ist jetzt ähnlich wie in den anderen Staaten der Region ausgestaltet, und zwar derart, dass von jeder Verwertungsgesellschaft alle Informationen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, verlangt werden können (Art. 40d Abs. 2 UrhG Bulg). Ebenso wie bei den Nachbarstaaten umfasst jetzt die Zustellungspflicht die Einreichung von beglaubigten Kopien des jährlichen Finanzberichts und des Berichts über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Der Tätigkeitsbericht soll u. a. Angaben über die Entwicklung und die Ergebnisse der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, Information über die Gesamtsumme der eingekommenen Urhebervergütungen differenziert nach Nutzungsarten, Information über die Summe, die in die Kultur- und Sozialfonds geflossen ist und für die Verwaltungskosten einbehalten wurde, enthalten (Art. 40d Abs. 1 UrhG Bulg). Missachten die Verwertungsgesellschaften diese Pflichten, wird der Kultusminister in einem begründeten Beschluss verbindliche Richtlinien zur Beendigung dieses Verhaltens erlassen. Die weitere Missachtung dieses Beschlusses kann dazu führen, dass die Registrierung der Verwertungsgesellschaft gelöscht wird (Art. 40d Abs. 4 f. UrhG Bulg).

Die Mitteilungspflicht der bulgarischen Verwertungsgesellschaften gegenüber dem Kultusminister ist in Art. 40g Abs. 3 UrhG Bulg enthalten. Danach müssen Änderungen bei den Angaben, die in das öffentliche Register der Verwertungsgesellschaften eingetragen werden, innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eintreten mitgeteilt werden. Eine ähnliche Pflicht besteht gemäß Art. 40b Abs. 11 UrhG Bulg u. a. auch in Bezug auf Änderungen bei den Angaben im Zertifikat des Kultusministers²⁰⁰⁵.

2005 S. oben, 2.2.1.7 Die Rechtsnatur des Erlaubniserteilungsverfahrens.

6.2 Aufsicht seitens der Mitglieder

In Slowenien waren die Regeln für die interne Kontrolle durch die Mitglieder ebenso wie diejenigen für die Aufsicht durch das AGE Slow bereits in der Urfassung des UrhG Slow aus dem Jahr 1995 (Art. 162) verankert. Die Mitglieder konnten innerhalb einer in der Satzung festgelegten Frist Einsichtnahme in die Jahresbilanz und in den Bericht des Aufsichtsrates verlangen. Zudem konnten mindestens zehn ordentliche Mitglieder verlangen, dass ein oder mehrere unabhängige Prüfer zur Prüfung der Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaft eingesetzt wurden (Art. 162 Abs. 2). Sowohl die 2004-Novelle des UrhG Slow als auch die zweite 2006-Novelle brachten geringfügige Änderungen bei der Aufsicht seitens der Mitglieder (Art. 160 UrhG Slow). Diese Änderungen des Art. 160 UrhG Slow betrafen die Frage, wie viele Mitglieder erforderlich sind, um die Einsetzung externer Prüfer verlangen zu können, nämlich ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, die Übernahme der Kosten für die Überprüfung durch die Verwertungsgesellschaft sowie den Umstand, dass innerhalb eines Jahres nur eine Überprüfung beantragt werden kann.

Das Aufsichtsrecht liegt in Bosnien und Herzegowina sowie in Montenegro bei den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaft, in Mazedonien bei den Rechteinhabern. Im WahrnG BuH und im UrhG Mzd ist es, wie im UrhG Slow, als Recht, von der Verwertungsgesellschaft Einsicht in den jährlichen Finanzbericht und den Bericht des Aufsichtsrates zu verlangen (Art. 19 Abs. 1 WahrnG BuH, bzw. Art. 155 Abs. 1 UrhG Mzd) definiert. In Montenegro dagegen (Art. 164 Abs. 1 f. UrhG Mon) geht dieses Recht auf Einsichtnahme viel weiter und umfasst nahezu alle Unterlagen, Berichte usw., die auch dem zuständigen Organ der staatlichen Aufsicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Es kann innerhalb der in der Satzung (WahrnG BuH) oder dem Gründungsvertrag (UrhG Mzd) festgelegten Frist geltend gemacht werden. Wurde dort keine Frist für die Einsichtnahme bestimmt, so beträgt die Frist nach dem WahrnG BuH 15 Tage nach Eingang des Antrags (Art. 19 Abs. 1 S. 2 WahrnG BuH). Diese Formulierung führt zu der Frage, ob diese Frist zugunsten der Mitglieder oder zugunsten der Verwertungsgesellschaft besteht. Mit anderen Worten: soll sie das Recht der Mitglieder auf Einsichtnahme auf 15 Tage nach Eingang des Antrags beschränken oder betrifft sie die maximale Zeitspanne, innerhalb derer die Verwertungsgesellschaft nach dem Antrag des Rechteinhabers Einsicht gewähren muss?

Unabhängig von diesem Recht auf Einsicht regelt das WahrnG BuH (Art. 19 Abs. 2), insoweit inhaltlich mit dem UrhG Slow übereinstimmend, das

Recht der Mitglieder, eine unabhängige Prüfung der Geschäftsführung zu verlangen; dieses Recht ist auch im UrhG Mon (Art. 164 Abs. 3) vorgesehen. Allerdings wird diese Aufsichtsmöglichkeit in Montenegro nur einmal im Jahr und nur denjenigen Mitgliedern gewährt, die zusammen ein Zehntel der Stimmen in der Hauptversammlung ausmachen.²⁰⁰⁶

Nach dem UrhG Mzd (Art. 155 Abs. 2) steht die Aufsichtsbefugnis nicht nur den Mitgliedern zu, sondern auf Antrag mindestens eines Zehntels der Rechteinhaber, deren Rechte die Verwertungsgesellschaft wahrnimmt, auch den Rechteinhabern. Das Gutachten der unabhängigen Prüfer, für das die Verwertungsgesellschaft keine Kosten trägt, wird auch dem Kultusministerium zugestellt. Schließlich können die Rechteinhaber in Mazedonien (Art. 155 Abs. 1 UrhG Mzd) von der Verwertungsgesellschaft auch einen Bericht zu den eingekommenen Vergütungen verlangen, den die Verwertungsgesellschaft innerhalb von acht Tagen nach dem Antrag übermitteln soll. Abschließend stellt sich die Frage, ob die Gewährung aller dieser Aufsichtsbefugnisse auch an Nichtmitglieder nicht einen deutlichen Eingriff in die internen Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft darstellt.

In diesem Zusammenhang sind die Angaben aus einer Umfrage, die in Mazedonien²⁰⁰⁷ unter den einheimischen Interessenvertretern im Bereich der Musik durchgeführt wurde, interessant. Dabei sagten 60,9 % der Befragten, von denen 95,5 % Mitglieder von ZAMP Mazedonien waren, dass sie mit der Tätigkeit dieser Verwertungsgesellschaft »überhaupt nicht zufrieden« seien. Sie präzisierten weiter, dass Änderungen in der Struktur von ZAMP (54,2 %) und in Bezug auf die Professionalität und Effizienz (78,3 % und 87,5 %) notwendig seien. Allerdings handelt es sich hierbei um Aussagen im Rahmen einer anonymen Studie und nicht um Ergebnisse der formellen, nach den Bestimmungen des UrhG Mzd durchgeführten Aufsicht seitens der Mitglieder.

In Kosovo verwirklicht sich die Aufsicht der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft dadurch, dass mindestens 30 Mitglieder die Einschaltung eines oder mehrerer unabhängiger Experten zum Zweck der Wirtschafts-

2006 Auch nach Auffassung des AGE Mon verfügen die Nichtmitglieder der Verwertungsgesellschaft und die Nichtmitglieder in der Hauptversammlung nicht über diese Aufsichtskompetenz. Vgl. Stellungnahme (Mišljenje) des AGE Mon Nr. 01-13 vom 21. Januar 2013.

2007 Stankovic M., Kambovska-Bozinowska, M. and Stankovic B., Int. J. Intellectual Property Management 2013 Vol. 6, No. 1/2, 143, 150 f.

prüfung verlangen können (Art. 169 Abs. 4 UrhG Kosovo). Außerdem können die Mitglieder ihre Aufsicht auch durch die Einsicht in den Jahresarbeitsbericht der Verwertungsgesellschaft ausüben (Art. 169 Abs. 3 S. 2).

In den Urheberrechtsgesetzen Kroatiens, Serbiens, Albaniens²⁰⁰⁸ sowie Bulgariens finden sich keine Bestimmungen zur Aufsicht durch die Mitglieder. Somit kann sich diese Art der Kontrolle nur auf die nationalen Gesetze zu den Vereinigungen, die in Kroatien, Serbien und Bulgarien die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften regeln, oder auf die Satzungen der Verwertungsgesellschaften stützen. So regelt zum Beispiel die Satzung²⁰⁰⁹ (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4) der bulgarischen Verwertungsgesellschaft Muzikautor ihre Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern u. a. in Bezug auf die Gründe für die Nichterfüllung der Beschlüsse ihrer Organe. Gleichzeitig ist dort die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft geregelt. Die Form und das Verfahren für die Auskunft wurden detailliert im Regelbuch der Muzikautor²⁰¹⁰ festgelegt (Art. 62 ff.). Zudem haben ihre Mitglieder ausdrücklich das Recht, die Aufhebung gesetzeswidriger, nicht satzungsgemäßer und/oder falscher Entscheidungen und Handlungen der Organe der Verwertungsgesellschaft zu verlangen (Art. 8 Abs. 5 der Satzung).

In der Praxis einiger Verwertungsgesellschaften in der Region spielen bei der Aufsicht seitens der Mitglieder auch die sogenannten Urheberrechtsausschüsse eine Rolle. Diese sind zum Beispiel in der kroatischen Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP²⁰¹¹ vertreten und sind u.a. für die Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheit und für den Schutz der Urheberrechte in der Fachabteilung der HDS ZAMP zuständig.

2008 Allerdings war im albanischen Gesetz von 1992 eine allgemeine Bestimmung über das Aufsichtsrecht der Rechteinhaber enthalten (Art. 47 Abs. 2).

2009 Satzung der Vereinigung von Komponisten und Urhebern von literarischen Werken, die mit Musik verbunden sind, und von Musikverlagen für die kollektive Wahrnehmung der Urheberrechte (Устав на сдружение на композитори, автори на литературни произведения, свързани с музика и музикални издатели за колективно управление на авторски права«МУЗИКАУТОР») in der Fassung vom 30. März 2014, <http://www.musicautor.org/musicautor/ustav> (Stand 9. Juli 2014.).

2010 S. oben Fn. 1570.

2011 Art. 31 Satzung HDS (oben Fn. 1063).

6.3 Wettbewerbsrechtliche Aufsicht

Die Kontrolle der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften durch die nationalen Wettbewerbsbehörden stellt in den hier behandelten Ländern eher die Ausnahme als den Regelfall dar, insbesondere im Vergleich zur gesetzlich vorgesehenen permanenten Aufsicht seitens der spezialisierten Organe oder der Mitglieder der Verwertungsgesellschaften. Nur das UrhG Mzd (Art. 132 Abs. 2) nennt ausdrücklich die Achtung der Wettbewerbsregeln als einen Grundsatz der Tätigkeitsausübung der Verwertungsgesellschaften. In Kroatien, Slowenien, Bulgarien sowie Bosnien und Herzegowina sind jedoch in der Praxis Fälle wettbewerbsrechtlicher Kontrolle bekannt. Dabei folgten die Wettbewerbsbehörden der Auffassung der EK²⁰¹², dass Verwertungsgesellschaften Unternehmen sind, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

In Kroatien wurden vor der Agentur für den Wettbewerbsschutz²⁰¹³ zwei Verfahren gegen die dortige Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP geführt. In beiden Fällen ging es um die Behinderung, Beschränkung oder Schädigung des Wettbewerbs durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. In einem Fall war der betroffene Markt derjenige für die Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Vervielfältigung der Urheberwerke für die private und sonstige eigene Nutzung in der Republik Kroatien.²⁰¹⁴ Im anderen Fall ging es um den Markt der Wahrnehmung des Rechts der Weitersendung musikalischer Werke im Rahmen von Fernsehprogrammen in der Republik Kroatien²⁰¹⁵. Das erste Verfahren war von der Kroatischen Vereinigung von Importeuren und Vertreibern von elektronischen Erzeugnissen sowie Informations- und Telekommunikationserzeugnissen (HUVEL) am 11. Juni 2007 eingeleitet worden. Hier stellte die Agentur fest, dass die HDS ZAMP ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche, wenn sie bei der Wahrnehmung des betreffenden Vergütungsanspruchs gegenüber den vergütungspflichtigen Unternehmen unterschiedliche Preisnachlässe anwandte. Durch diese ungleichen Bedingungen für

2012 S. oben, II. Kapitel, 3.4 Status der Verwertungsgesellschaften.

2013 Agencija za zaštitu tržišnog natjecanja.

2014 Beschluss (rješenje) der Agentur für den Wettbewerbsschutz, Klasse: UP/I 030-02/2008-01/41, Nr.: 580-05-09-26-057 vom 3. Dezember 2009, ABl. RK Nr. 9/2010.

2015 Beschluss (rješenje) der Agentur für den Wettbewerbsschutz, Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21 vom 16. Dezember 2010, ABl. RK Nr. 6/2011.

gleichartige Geschäfte verursachte sie für einzelne Unternehmen eine ungünstige Lage gegenüber deren Konkurrenten auf dem Markt der Produkte, für die die Vergütung entrichtet wird. Die Agentur untersagte der HDS ZAMP dieses Verhalten und ordnete an, dass die Vergütung für die private Vervielfältigung unter gleichen Bedingungen für alle Vergütungspflichtigen einzukassieren sei. Im zweiten Verfahren, das auf die Anträge einer Gruppe von Kabelunternehmen vom 2. April 2007 und 12. Juni 2008²⁰¹⁶ hin eingeleitet wurde, konnte der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht festgestellt werden; der Antrag wurde folglich als unbegründet zurückgewiesen.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Beschlüssen ist die Argumentation der Agentur dazu, warum das kroatische Gesetz über den Wettbewerbschutz²⁰¹⁷ überhaupt auf die HDS ZAMP anwendbar und wie ihre Tätigkeit einzuordnen ist, interessant. Die Agentur stellte nämlich fest, dass die HDS ZAMP, obwohl sie keinen Gewinn erzielt und nach dem Abzug der Verwaltungskosten die gesamten eingenommenen Vergütungen an die Rechteinhaber ausschüttet, Unternehmen i.S.d. Art. 3 des Gesetzes über den Wettbewerbsschutz sei,²⁰¹⁸ weil sie dadurch, dass sie wirtschaftlich tätig ist und am Dienstleistungs- und Warenverkehr teilnimmt, eine wirtschaftliche Funktionen auf dem Markt ausübt.²⁰¹⁹

Wie oben erwähnt, waren auch slowenische Verwertungsgesellschaften der Wettbewerbskontrolle unterworfen. Am 8. April 2011 traf das Amt für den Wettbewerbsschutz²⁰²⁰ eine Teilentscheidung²⁰²¹ in einem von Amts

2016 Verbundene Verwaltungssachen (Beschluss der Agentur für den Wettbewerbsschutz, Klasse: UP/I 030-02/2008-01/21, Nr.: 580-05-09-74-14 vom 12. Februar 2009).

2017 Zakon o zaštiti tržišnog natjecanja, ABl. RK Nr. 79/2009 und 80/2013, wodurch das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 2003 (122/2003) außer Kraft gesetzt wurde, zu dessen Geltungsdauer die Verfahren eingeleitet und auf dessen Grundlage sie geführt wurden.

2018 Beschluss vom 3. Dezember 2009 (oben Fn. 2015), Punkt 2.2 und Beschluss vom 16. Dezember 2010 (oben, Fn. 2016), Punkt 3.2.

2019 Beschluss vom 3. Dezember 2009, Punkt 2.2 und Beschluss vom 16. Dezember 2010, Punkt 3.2.

2020 Wie oben bereits erwähnt (s. oben, 1543) wurde dieses Amt in eine Öffentliche Agentur für Wettbewerbsschutz umgewandelt.

2021 Das Verfahren wurde wegen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der SAZAS eingeleitet. Der Missbrauch bestand darin, dass die SAZAS für Nutzer, die Werke aus ihrem Repertoire öffentlich wiedergaben, die Höhe der Urhebervergütungen im Rahmen der individuellen Tarife auf intransparente Weise bestimmte

wegen gegen die SAZAS eingeleiteten Verfahren, in dem es um einen Verstoß gegen Art. 9 des Gesetzes über die Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen,²⁰²² Art. 102 des AEUV und Art. 82 des EGV ging.²⁰²³ Das Amt stellte dabei eine Verletzung der genannten Wettbewerbsregeln fest. Diese wurde zum einen mit der oben geschilderten Belastung der Urhebervergütungen durch die Pflichtabzüge für den Kultur- und Sozialfonds begründet, dessen Mittel intransparent verteilt würden.²⁰²⁴ Zum anderen wurde eine Verletzung festgestellt, weil die SAZAS in den Jahren 2006 bis 2009, in denen die Urhebervergütungen für die Jahre 2005 bis 2008 abgerechnet wurden, die Vergütungen für die Nutzung von Musikwerken verteilte, ohne ihre tatsächlich Nutzung festzustellen und ohne eine wirtschaftlich fundierte Bewertung dieser Nutzung vorzunehmen.²⁰²⁵ Stattdessen hatte sie die Verteilung auf der Grundlage von intransparenten, subjektiven und rückwirkend festgelegten Regeln vorgenommen, auf welche nur die wahlberechtigten ordentlichen Mitglieder Einfluss nehmen konnten, die so eine bessere Wettbewerbsposition als die anderen Urheber bekamen.²⁰²⁶ Das Amt für Wettbewerbsschutz ordnete an, dass die SAZAS diese Handlungen zu unterlassen und Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Verletzungen zu ergreifen habe.²⁰²⁷ Diese Maßnahmen bestanden u.a. im gleichen Stimmrecht für alle Mitglieder bei Versammlungen unabhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft, in der transparenten und objektiven Bestimmung der Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft, in der Erstellung von individuellen Abrechnungen von Urhebervergütungen für individuelle Urheber, in Transparenzanforderungen in Bezug auf die Jahresberichte, die Gesamtabrechnungen für die eingenommenen Urhebervergütungen und alle

und berechnete. Außerdem wurden die Vergütungen, die sie auf dieser Grundlage einkassierte, an die Urheber auf intransparente und diskriminierende Weise verteilte. Im Verlauf des Verfahrens wurde festgestellt, dass der Teil, der die Urheber betraf, entscheidungsreif war. Begründung der Teilentscheidung, Punkt 1 (oben, Fn. 1543).

2022 Zakon o preprečevanju omejevanja konkurence, ABL RS Nr. 36/2008, 40/2009, 26/2011, 87/2011 und 57/2012.

2023 Wie oben erwähnt (oben, Fn. 1667), erhob die SAZAS Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung; allerdings wurde die Klage im Januar 2014 vom Obersten Gericht RS abgewiesen.

2024 S. oben, 3.3 Soziale und kulturfördernde Tätigkeiten.

2025 Teilentscheidung vom 8. April 2011, Tenor, Punkt 1 (oben Fn. 1543).

2026 Teilentscheidung vom 8. April 2011, Tenor, Punkt 1.

2027 Teilentscheidung vom 8. April 2011, Tenor, Punkt 2 u. 3 lit. B.

Entscheidungen und Protokolle, die sich auf die Gesamtabrechnung beziehen, zum Beispiel durch die Veröffentlichung auf der Webseite, sowie in der Einsichtnahme in die Gesamtabrechnung am Sitz der SAZAS durch die Mitglieder innerhalb von acht Tagen nach ihrem Antrag.²⁰²⁸

Auch in Bulgarien wurden Verfahren²⁰²⁹ vor der Kommission für Wettbewerbsschutz²⁰³⁰ eingeleitet, zum Beispiel auf Antrag der Unternehmen »Еврогуп Сат ТВ» АД, »Еврогуп Релакс Сат ТВ» ООД und »Апакс кабел» ООД. Sie wurden damit begründet, die bulgarischen Verwertungsgesellschaften Muzikautor, Teaterautor und Filmautor sowie EBU, VPRT und AGICOA verstießen gegen Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 3,²⁰³¹ Art. 18 Nr. 1, 2

2028 Die SAZAS richtete im Zusammenhang mit der Entscheidung des Amtes für Wettbewerbsschutz einen offenen Brief an den Staats- und den Regierungspräsidenten Sloweniens und bat um ein Treffen. Nach der Auffassung von SAZAS würde sie, wenn sie mit der Durchsetzung der betreffenden Entscheidung beginnen würde, gegen das UrhG Slow und ihre Tätigkeitserlaubnis verstoßen, <http://www.sazas.org/javnost/aktualne-objave-sazas/articleid/111/cbmoduleid/578.aspx> (Stand 10. Juli 2014). Die SAZAS erhob auch den Vorwurf, dass das Amt für Wettbewerbsschutz keine unabhängige Institution sei, sondern sich, wie auch das AGE Slow, im Rahmen des Wirtschaftsministeriums befinde und alle drei Organe die Politik einer der Koalitionsparteien unterstützten, die die Zerstörung des Urheberrechtsschutzes in Slowenien zum Ziel habe. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das AGE Slow vom SAZAS durch ein Schreiben vom 12. November 1998 (Nr. 800-31/98) verlangte, verschiedene Arten der Mitgliedschaft einzuführen und außerordentlichen Mitgliedern kein Wahlrecht zu gewähren, <http://www.sazas.org/javnost/aktualne-objave-sazas/articleid/105/cbmoduleid/578.aspx> (Stand 10. Juli 2014); S. auch AGE Slow Kommentare zur Satzung (Priponbe na statut) der SAZAS, Nr. 800-31/1998 vom 11. November 1998.

2029 Ein Überblick über die Verfahren vor der Kommission für Wettbewerbsschutz im Hinblick auf die Tarife der Verwertungsgesellschaften ist verfügbar im Beschluss (Решение) der Kommission für den Wettbewerbsschutz Nr. 899 vom 17. Juli 2013, S. 19 ff. <http://abbro-bg.org/docs/CPC-899-17.07.2013.pdf> (Stand 14. Juli 2014).

2030 Комисия за защита на конкуренцията, Sache: K3K-203 vom 11. Oktober 2005.

2031 Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von zwei oder mehreren Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt bezwecken oder bewirken, in Form von direkter oder mittelbarer Festsetzung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen und der Einschränkung oder Kontrolle der Produktion, des Marketings, der technischen Entwicklung oder der Investitionen.

und 5²⁰³² und Art. 32 Abs. 1 u. 2²⁰³³ des Gesetzes über den Wettbewerbschutz²⁰³⁴ (GWS) und missachteten das mittelbare Verbot (Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 GWS), die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs²⁰³⁵ zu verwenden. Dieses Verfahren endete 2006 mit einem Beschluss dieser Kommission²⁰³⁶.

In Bezug auf das Memorandum vom 1. Juli 1999²⁰³⁷ sowie auf die verbundenen Vereinbarungen stellte die Kommission für den Wettbewerbschutz fest, dass es sich dabei nicht um verbotene Vereinbarungen gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 GWS handele.²⁰³⁸ Zur behaupteten Verletzung des Art. 18 GWS stellte die Kommission fest, dass wegen der gemeinsamen Rechteeinräumung seitens einer Gruppe von Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften individuelle Preis- oder Rabattunterschiede nicht gegeben seien und für jedes Kabelunternehmen ein »genereller» Preis für die

2032 Handlungen von Unternehmen mit Monopol- oder marktbeherrschender Stellung sowie das Verhalten von zwei oder mehreren Unternehmen mit einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs und/oder die Schädigung der Interessen der Verbraucher zum Gegenstand haben, im Sinne von unmittelbarer oder mittelbarer Erzwingung der Preise für den Kauf oder Verkauf, oder sonstiger unlauterer Geschäftsbedingungen; Einschränkung der Herstellung, des Handels und der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher und ungerechtfertigte Kündigung der seit langem bestehenden Geschäftsbeziehungen oder ungerechtfertigte Weigerung, einen Vertrag bei Vorhandensein von Möglichkeiten für die Herstellung oder Lieferung abzuschließen.

2033 Irreführung in Bezug auf wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder die Art der Verwendung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Behauptung falscher Angaben oder die falsche Darstellung von Tatsachen.

2034 Das Verfahren wurde nach dem Gesetz über den Wettbewerbsschutz (Законът за защита на конкуренцията) aus dem Jahr 1998 (Grundfassung: ABl. RB Nr. 52/1998; zuletzt geändert ABl. RB Nr. 64/2007) geführt, das durch die Verabschiedung des neuen Gesetzes über den Wettbewerbsschutz (ABl. RB Nr. 102 vom 28. November 2008, zuletzt geändert ABl. RB Nr. 15/2013) außer Kraft gesetzt wurde.

2035 Diese Bestimmung ist im neuen GWS nicht enthalten.

2036 Beschluss der Kommission für den Wettbewerbsschutz (Решение Комисия за защита на конкуренцията) Nr. 331 vom 28. Dezember 2006, <http://www.cpc.bg/ViewResult.aspx?type=Blob&id=3204> (Stand 22. Juli 2014).

2037 Memorandum über die Regelung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte für die Fernsehprogramme, die über das bulgarische Kabelnetz weitergesendet werden. Dieses wurde zwischen den betreffenden Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern einerseits und drei Personen, die die dreißig Kabelunternehmen vertraten, andererseits vereinbart. Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 49.

2038 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 49 ff.

Weiterleitung aller Programme gelte. Allerdings wurde keine vernünftige Erklärung für die Art und Weise der Bildung der Vergütungssätze vorgelegt. Deshalb stellte die Kommission einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch »unverhältnismäßige Preise« und »Verhängen der Preise« fest, und zwar als ein Ergebnis der undurchsichtigen und nicht begründeten Methoden für die Bestimmung der Preise durch die Rechteinhaber.²⁰³⁹

Ferner kam das Problem der Berichterstattungskarten zur Sprache, die die Kabelunternehmen alle drei Monate einreichen mussten, um so die Anzahl der gesendeten Programme und die Anzahl der Anschlüsse für die Abrechnung festzustellen. Dabei waren die Kabelunternehmen auch verpflichtet, Angaben über ausländische Programme, deren Rechte Verwertungsgesellschaften nicht innehatten oder nicht wahrnahmen, sowie über bulgarische Programme und eigene Programme zu machen. Dies überstieg den notwendigen Umfang an Informationen für die Abrechnung der Vergütung und hatte Auswirkungen sowohl auf die Vertraulichkeit bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit von Kabelunternehmen, als auch auf die Interessen anderer Unternehmen, die die Rechte der Kabelweiterleitung ausüben. Die Kommission für den Wettbewerbsschutz sah darin eine Form der Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen (Art. 18 Abs. 1 GWS).²⁰⁴⁰

Die Antragsteller in diesem Verfahren behaupteten auch, die Muzikautor weigere sich ungerechtfertigter Weise, mit der »Евротип Релакс Кат ТВ« GmbH und jedem Unternehmen, das mit ihr verbunden sei, d.h. »Евротип« im Namen führe, einen Vertrag abzuschließen und die digitale Kabelweiterleitung zu lizenzieren. Die Kommission sah in der Weigerung, ein GLA mit dem Unternehmen »Евротип Релакс Кат ТВ« AG abzuschließen, einen Verstoß gegen Art. 18 Abs. 5 GWS. Sie entschied so ungeachtet der Tatsache, dass gegen das betreffende Unternehmen ein Gerichtsverfahren anhängig war, in dem es um geschuldete Vergütungen für die Kabelweitersendung der Programme der Rechteinhaber ging. Die Kommission argumentierte, dass ein GLA den Rechteinhabern die Zahlung der geschuldeten Vergütung entweder auf der Grundlage des Vertrages selbst oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung garantiert.²⁰⁴¹ In beiden Fällen sei es für sie sicherer, die Vergütung zu erhalten, als wenn es überhaupt keinen Vertrag gäbe.²⁰⁴²

2039 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 57 ff.

2040 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 59 ff.

2041 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 68.

2042 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 68.

Als Folge der festgestellten Verstöße wurden die beklagten Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber mit Sanktionen belegt. So wurde die Unterlassung der Verletzungshandlungen angeordnet, das am besten durch eine Änderung des GLA und der entsprechenden Individualverträge und begleitenden Unterlagen, wie den Berichterstattungskarten, innerhalb von drei Monaten zu erreichen sei.²⁰⁴³ Außerdem wurden Geldstrafen verhängt.²⁰⁴⁴

In dem Verfahren äußerte sich die bulgarische Kommission für Wettbewerbschutz, ähnlich wie die kroatische Wettbewerbsbehörde in ihren beiden Entscheidungen und in Übereinstimmung mit ihrer früher vertretenen Auffassung,²⁰⁴⁵ auch zum Status von Verwertungsgesellschaften. Sie stellte fest, dass diese bei der Versorgung des Marktes für die Wahrnehmung von Verwertungsrechten der ihnen angehörenden Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten ein vollwertiger Marktteilnehmer seien.²⁰⁴⁶ Somit verrichten Verwertungsgesellschaften eine Tätigkeit, die nach dem GWS als »wirtschaftlich« einzustufen ist, und seien folglich »Unternehmen« i.S.d. GWS.²⁰⁴⁷

Schließlich war auch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft AMUS Gegenstand eines Verfahrens vor der Wettbewerbskommission (Konkurencijsko vijeće) von Bosnien und Herzegowina. In ihrem Beschluss²⁰⁴⁸ stellte die Wettbewerbskommission fest, dass AMUS ihre beherrschende Stellung missbrauchte, wenn sie verbotene Vereinbarungen abschloss, mit denen sie dem Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar unlautere Preise oder sonstige, den Wettbewerb beschränkende Geschäftsbedingungen (Art. 10 Abs.

2043 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 69.

2044 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 70.

2045 S. oben, 2.2.3.1 Wettbewerbspotenzial.

2046 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 46.

2047 Beschluss vom 28. Dezember 2006, S. 46.

2048 Beschluss der Wettbewerbskommission auf Antrag der Vereinigung »Sine Qua Non« für die kollektive Wahrnehmung und den Schutz der Urheber- und der verwandten Schutzrechte Sarajevo zur Eröffnung des Verfahrens gegen die Vereinigung der Komponisten- Musikschaftenden Sarajevo (Rješenje po zahtjevu za pokretanje postupka Udruženja »Sine Qua Non« za kolektivno ostvarivanje i zaštitu autorskih i srodnih prava, Sarajevo protiv Asocijacije kompozitora-muzičkih stvaralaca, Sarajevo) Nr. 06-26-3-004-41-II/13 vom 11. Juni 2013. <http://bihkonk.gov.ba/rješenje-po-zah-tjevu-za-pokretanje-postupka-udruženja-»sine-qua-non«-za-kolektivno-ostvarivanje-i-zaštitu-autorskih-i-srodnih-prava-sarajevo-protiv-asocijacije-kompozit.html> (Stand 9. Juni 2014).

2 lit. a des Wettbewerbsgesetzes)²⁰⁴⁹ aufzwang, sowie ungleiche Bedingungen für gleichartige oder vergleichbare Geschäfte mit anderen Parteien anwendete, diese damit in eine ungünstige Wettbewerbsposition brachte (Art. 10 Abs. 2 lit. c) und dabei verlangte, dass die andere Vertragspartei die zusätzlichen Verpflichtungen akzeptierte, die ihrer Natur nach oder handelsüblich keine Verbindung mit dem Gegenstand des Vertrags hatten (Art. 10 Abs. 2 lit. d). Bei den betreffenden Vereinbarungen handelte es sich um den Gesamtvertrag über die Nutzung der Musikwerke mittels Sendung (Art. 8 und Art. 10 f.) und den Vertrag über die nicht-ausschließliche Übertragung der Nutzungsrechte an Musikwerken aus dem Repertoire von AMUS (Art. 6 und Art. 8 f.).

Das Verfahren vor der Wettbewerbskommission war von der ehemaligen Verwertungsgesellschaft SQN im Bereich der Rechte an Musikwerken initiiert worden. Bei der Prüfung der vorgelegten Beweise stellte die Wettbewerbskommission fest, dass AMUS ihre Zuständigkeit im Gesamtvertrag ohne Begründung und unrechtmäßig auf den Bereich der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern ausgedehnt hatte. Somit zwang sie den Sendeunternehmen als Nutzern zusätzliche Abgaben für die Leistungsschutzrechte auf.²⁰⁵⁰ Die Wettbewerbskommission stellte gleichfalls fest, dass AMUS selektiv Preisnachlässe gewährte, und zwar nur für diejenigen Sendeunternehmen, die Mitglieder der drei Vereinigungen waren, welche den erwähnten Gesamtvertrag mit AMUS abgeschlossen hatten, aber nicht für die mehr als 130 unabhängigen Sendeunternehmen.²⁰⁵¹

Die Reaktion von AMUS²⁰⁵² auf diesen Beschluss war überraschend.²⁰⁵³ Der Umstand, dass sie ihre beherrschende Stellung missbrauchte und sogar im Verfahren vor der Wettbewerbsbehörde einräumte, dass sie Vertragsverhandlungen aufnahm, obwohl ihr bekannt war, dass sie keine Tätigkeitser-

2049 Zakon o konkurenciji, ABl. BuH Nr. 48/2005, 76/2007 und 80/2009.

2050 S. Beschluss der Wettbewerbskommission BuH, S. 15 (oben, Fn. 2049).

2051 S. Beschluss der Wettbewerbskommission BuH, S. 17 f.

2052 S. Autorske novine, Nr. 8 vom 21. Juni 2013. http://amus.ba/_astra_userfiles/file/AUTORSKE%20NOVINE%20br_%208_21_6_2013_.pdf (Stand 7. Juni 2014).

2053 "Strafe oder Belohnung von der Wettbewerbskommission???", Autorske novine, Nr. 8 vom 21. Juni 2013.

laubnis für die erwähnten Leistungsschutzrechte hatte, wurde von der Verwertungsgesellschaft in ihrer Stellungnahme zum Beschluss der Wettbewerbskommission nicht berücksichtigt.

7. *Die Zusammenarbeit zwischen den Verwertungsgesellschaften*

7.1 Internationale Zusammenarbeit

Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Verwertungsgesellschaften im internationalen Kontext wurde bereits vom EP in seinen Entschlüssen²⁰⁵⁴ betont, aber auch in der Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung im Hinblick auf Repräsentationsvereinbarungen, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Rolle bei der Erteilung von Mehrgebietslizenzen zur Bündelung von Musikrepertoires²⁰⁵⁵. Ferner wurde die Funktion der Gegenseitigkeitsverträge in den CISAC- und OSA-Urteilen bekräftigt.²⁰⁵⁶

Die Unentbehrlichkeit dieser Form der Zusammenarbeit für ein erfolgreiches System der kollektiven Rechtswahrnehmung wurde in den Regelungen der hier behandelten Länder eindeutig anerkannt. Trotzdem sind die diesbezüglichen Bestimmungen an unterschiedlichen Stellen und in unterschiedlichem Zusammenhang in ihren Urheberrechts- oder Wahrnehmungsgesetzen angesiedelt.

Einige Regelungen (Art. 186 UrhG Serb, Art. 133 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Mzd und Art. 112 Abs. 1 lit. ç i. V. m. Art. 111 UrhG Alb) enthalten die ausdrückliche oder mittelbare (Art. 163 Abs. 1 UrhG Kosovo) Verpflichtung zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit Verwertungsgesellschaften aus dem Ausland. Diese Pflicht soll im Fall von Serbien und Albanien die Wahrnehmung der Rechte von inländischen Rechteinhabern im Ausland und umgekehrt im Fall von Serbien von ausländischen Rechteinhabern im Inland sichern. In Serbien muss ihr innerhalb von fünf Jahren nach der Erteilung der ersten Erlaubnis nachgekommen werden (Art. 186 Abs. 2 UrhG Serb).

Das UrhG Slow (Art. 146 Abs. 1 Nr. 4) und das WahrnG BuH (Art. 3 Abs. 1 lit. h) sehen den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen als eine der Aufgaben von Verwertungsgesellschaften an. Zudem berücksichtigen

2054 S. oben, II. Kapitel, 2.1.1 Entschlüsselung 2004 und 2.3 Die Folgenabschätzung und Resonanz der Kommissionsempfehlung 2005.

2055 S. oben, II. Kapitel, 3.2.3 Die Vergabe von Mehrgebietslizenzen.

2056 S. oben, II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.